

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn

(10. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung

vom 12.11.2025

I.

Der Rat der Stadt hat am 11. November 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 09. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) In der Stadt Iserlohn wird gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.
- (2) Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten gem. § 27 Abs. 7 Satz 2 GO NRW durch eine eigene Geschäftsordnung. Soweit und solange diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, die von der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt abweichen, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und für das Verfahren in diesem Ausschuss.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich für die Dauer der 11. Wahlperiode des Rates der Stadt aus zehn direkt gewählten Mitgliedern nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW und aus neun durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Nach Ablauf der 11. Wahlperiode setzt sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus zehn direkt gewählten Mitgliedern und aus fünf durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird „§ 27a GO NRW“ durch „§ 27b GO NRW“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „des Integrationsrates“ gestrichen.

Dem Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhält keine zusätzliche Aufwandsentschädigung sondern gem. § 27 Abs. 9 Satz 3 GO NRW für die Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „Rathaus I“ durch „Rathaus“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 12.11.2025

(Joithe)
Bürgermeister